



Sitzung vom

22. August 2023

Mitgeteilt den

29. August 2023

Protokoll Nr.

667/2023

Auftrag Degiacomi

betreffend bedarfsgerechtes Platzangebot in der Sonderpädagogik

Antwort der Regierung

Die Regierung legt auf Grundlage der Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich fest (Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000]). Bei der durch das Amt für Volksschule und Sport durchgeführten Bedarfsanalyse werden die Institutionen der Sonderschulung sowie die amtsinternen Fachstellen befragt. Die Bedarfsanalyse 2022/23 zeigt einen Handlungsbedarf aufgrund eines gestiegenen Bedarfs an zusätzlichen separativen Sonderschulplätzen auf.

Zu Punkt 1: Für ein bedarfsgerechtes Angebot in der integrativen Sonderschulung (ISS), welches jederzeit und in allen Regionen zur Verfügung steht, wären insbesondere jederzeit verfügbare und entsprechend qualifizierte Fachpersonen notwendig. Dies ist derzeit nicht gegeben. Die Regierung hat in der Vergangenheit mehrere Studiengänge für Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen an der Pädagogischen Hochschule Graubünden bewilligt. Aktuell wurde im Jahr 2022 ein auf sechs Jahre ausgelegtes Aus- und Weiterbildungsmodell mit unbeschränkter Platzzahl gestartet. Die Regierung kann die Anzahl Teilnehmenden, deren spätere Anstellungen sowie deren Pensenumfang nicht direkt beeinflussen. Als weitere Massnahme soll deshalb der Wechsel der Anstellung des Lehr- und Assistenzpersonals der ISS von den Institutionen der Sonderschulung zu den Schulträgerschaften geprüft werden. Dies würde unter anderem einen effizienteren Ressourceneinsatz ermöglichen.

In der separativen Sonderschulung hingegen begrenzen derzeit die vorhandenen Platzressourcen die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler (SuS). Die Schaffung zusätzlicher mittelfristiger Kapazitäten für aktuell 24 SuS mit einer Behin-

derung auf Schuljahr 2024/25 hin ist in Erarbeitung. Dies wird Kosten von schätzungsweise rund 1,6 Mio. Franken/Jahr sowie weitere Kosten für allfällige bauliche Massnahmen ebenfalls in Millionenhöhe verursachen. Aus verschiedenen Gründen ist derzeit davon auszugehen, dass sich langfristig darüber hinaus weitere Massnahmen aufdrängen, die zu prüfen sind.

Zu Punkt 2: Die Forderung, nach Möglichkeit innerhalb eines Quartals einen entsprechenden Platz in einer Sonderschulinstitution für SuS mit Behinderung zu erhalten, erfordert den Aufbau von zusätzlichen räumlichen und personellen Kapazitäten. Dies verursacht jährlich durchschnittliche Kosten von rund 150 000 Franken pro Schülerin bzw. Schüler (separative interne Sonderschulung), die durch den Kanton zu tragen sind.

Zu Punkt 3: Im Bereich Verhaltensauffälligkeiten hat die Regierung im März 2023 die Schaffung von acht zusätzlichen Plätzen bewilligt. Eine Bestandsaufnahme im Juni 2023 bei den Institutionen hat ergeben, dass auf Schuljahresbeginn weitere Plätze frei werden. Die Belegungszahlen unterliegen bekanntlich regelmässigen Schwankungen. Mittel- und langfristig werden weitere Massnahmen geprüft.

Stösst im Bereich Behinderung die Umsetzung der integrativen Sonderschulung bezüglich eingesetzter Ressourcen an Grenzen, können bereits heute im Einzelfall und bis zur Aufnahme in die separative Sonderschulung zusätzliche Ressourcen durch den Kanton finanziert werden oder – falls angemessen – eine vorübergehende Reduktion des Unterrichtspensums gewährt werden. Aus diesen Gründen sind aus Sicht der Regierung keine gesetzlichen Anpassungen notwendig.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte 1 und 2 zu überweisen und betreffend den Punkt 3 abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin